

**27. Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge (i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rönnenthal II“)**

---

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 14.05.2018 die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplanänderung am 03.07.2018 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„Genehmigung  
der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 14.05.2018 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge.

Münster, 03.07.2018  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.700-001/2018.0002

(Siegel)

Im Auftrag  
gez. Maleen Koch“

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 65) dargestellt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

**Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):**

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Altenberge, den 11.07.2018

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

**Anlage**

zu den Bekanntmachungen  
lfd.Nrn. 27 u. 28 im Amtsblatt Nr.  
08/2018 der Gemeinde Altenberge

**Darstellung des Geltungsbereiches der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Altenberge; zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88  
„Rönnenthal II“**



Maßstab 1:5.000(DIN A4)

(Stand 25.10.2017)

--- Geltungsbereich